

AMTSBLATT

DES KREISES MIECHÓW.

Abonnementspreis vierteljährig 3 Kr. Nr. 16. Miechów, am 18. November 1915

1.

Verordnung des Armeeoberkommandanten vom 15. September 1915,

betreffend die Zwangsverwaltung und Aufsicht über gewerbliche und landwirtschaftliche Unternehmungen.

§ 1.

Verhängung der Zwangsverwaltung oder Aufsicht.

Zur Wahrung der Interessen der österreichisch-ungarischen Monarchie oder des österreichisch-ungarischen Okkupationsgebietes in Polen oder sonstiger öffentlicher Interessen kann der Militärgeneralgouverneur gewerbliche oder landwirtschaftliche Unternehmungen, insbesondere Fabriken, Bergbaue, Banken, Kreditanstalten, Versicherungsgesellschaften usw., sowie Zweigniederlassungen, Agenturen oder Warenlager solcher Unternehmungen unter Zwangsverwaltung oder Aufsicht stellen.

Die Zwangsverwalter oder Aufseher werden vom Militärgeneralgouverneur oder auf Grund seiner Ermächtigung vom Kreiskommandanten ernannt und enthoben.

Die Zwangsverwalter oder Aufseher haben darüber zu wachen, dass der Betrieb nicht in einer Weise geführt werde, die den im ersten Absatze bezeichneten Interessen widerstreitet.

§ 2.

Teilweise im Okkupationsgebiete liegende Unternehmungen.

Wenn die Betriebsanlagen oder Liegenschaften eines Unternehmens sich nur teilweise im Okkupationsgebiete befinden, erstreckt sich die Zwangsverwaltung oder Aufsicht auf diese Teile. Wenn der Sitz des Unternehmens oder die Betriebsleitung der unter Zwangsverwaltung oder Aufsicht gestellten Teile sich nicht im Okkupationsgebiete befindet, hat das Unternehmen innerhalb einer vom Militärgeneralgouverneur zu bestimmenden Frist eine eigene Betriebsleitung für die betreffenden Teile des Unternehmens mit dem Sitze im Okkupationsgebiete zu bestellen und für dieselbe alle Behelfe zur Kontrolle des bisherigen und zur Fortführung des weiteren Betriebes zu beschaffen.

§ 3.

Verlautbarung der Zwangsverwaltung oder Aufsicht.

Die Stellung eines Unternehmens unter Zwangsverwaltung oder Aufsicht und der Wirksamkeitsbeginn dieser Verfügung werden unter Bezeichnung des Sitzes des Unternehmens oder der nach § 2 bestellten Betriebsleitung, dann der Namen und Wohnorte der Zwangsverwalter oder Aufseher im Verordnungsblatte des Militärgeneralgouvernements und in den Amtsblättern der beteiligten Kreiskommandos kundgemacht.

§ 4.

Vorerhebungen.

Um festzustellen, ob die Zwangsverwaltung oder Aufsicht bezüglich eines Unternehmens notwendig ist, kann der Militärgeneralgouverneur die Prüfung der Bücher, Schriften und sonstigen Geschäftsbehelfe und die Einleitung aller notwendigen Erhebungen verfügen.

Jedermann ist zur Auskunftserteilung über die Be-

triebs- und Geschäftsverhältnisse des Unternehmens verpflichtet.

§ 5.

Besondere Pflichten und Rechte des Zwangsverwalters.

Der Zwangsverwalter übernimmt die verantwortliche Leitung des Unternehmens oder der im Okkupationsgebiete liegenden Teile desselben. Die Kassenbestände, Bücher, Schriften und sonstigen Geschäftsbehelfe, die das Unternehmen oder dessen im Okkupationsgebiete liegende Teile betreffen, sind dem Zwangsverwalter zu übergeben.

Der Zwangsverwalter ist allein berechtigt, jede das Unternehmen betreffende Rechtshandlung vorzunehmen und über alle Vermögensteile des Unternehmens zu verfügen. Von diesem Rechte sind während der Dauer der Zwangsverwaltung alle anderen Personen, insbesondere auch die Inhaber, Leiter, Verwaltungsräte, Generalversammlungen und sonstigen Organe des Unternehmens insoweit ausgeschlossen, als ihnen nicht vom Militärgeneralgouverneur einzelne Befugnisse übertragen wurden.

§ 4, Schlussabsatz, findet Anwendung.

§ 6.

Besondere Pflichten und Rechte des Aufsehers.

Der Aufseher ist befugt, jederzeit die Kassenbestände, Bücher, Schriften und sonstigen Geschäftsbehelfe des Unternehmens zu prüfen, alle Betriebs- oder Geschäftsräume zu betreten und die Angestellten über die Betriebs- und Geschäftsverhältnisse zu vernehmen; er kann alle geschäftlichen Massnahmen, insbesondere Verfügungen über Vermögenswerte und Mitteilungen über geschäftliche Angelegenheiten, bis zur Entscheidung des Militärgeneralgouverneurs untersagen.

Inhaber, Leiter und die sonstigen Organe des Unternehmens sind verpflichtet, dem Aufseher die Ausübung seiner Befugnisse zu erleichtern, ihm auf sein Verlangen jeden Geschäftsbehelf vorzulegen, jeden Betriebs- oder Geschäftsraum zugänglich zu machen und Angestellte zur Vernehmung vorzuladen.

§ 4, Schlussabsatz, findet Anwendung.

§ 7.

Kosten der Zwangsverwaltung und Aufsicht.

Die Kosten der Zwangsverwaltung oder Aufsicht trägt das Unternehmen.

Die Bezüge der Zwangsverwalter oder Aufseher bestimmt der Militärgeneralgouverneur.

§ 8.

Verantwortlichkeit.

Die Geltendmachung der Verantwortlichkeit des Zwangsverwalters oder Aufsehers obliegt dem Militärgeneralgouverneur oder dem von ihm hiezu ermächtigten Kreiskommandanten.

Die Anlegung und Verwaltung von Überschüssen zu Gunsten der Berechtigten erfolgt nach den Weisungen des Militärgeneralgouverneurs und wird den Berechtigten jeweilig zur Kenntnis gebracht.

§ 9.

Straf- und Zwangsmassnahmen.

Übertretungen dieser Verordnung werden — soweit sie nicht von den Militärgerichten oder den ordentlichen Gerichten zu verfolgen sind — vom Kreiskommandanten mit Geldstrafen bis zu zweihunderttausend Kronen oder mit Arrest bis zu fünf Jahren bestraft. Neben der Freiheitsstrafe kann Geldstrafe bis zu hunderttausend Kronen verhängt werden.

Wenn ein Unternehmen ganz oder teilweise der Zwangsverwaltung oder Aufsicht entzogen oder eine Vorschrift des § 2 verletzt wird, kann der Militärgeneralgouverneur die Einstellung des Betriebes oder des betreffenden Betriebsteiles verfügen.

§ 10.

Wirksamkeitsbeginn.

Diese Verordnung tritt mit dem 20. September 1915 in Kraft.

2.

Verordnung des Armeeoberkommandanten vom 15. September 1915,

betreffend Strafmassnahmen gegen Preistreiberei.

§ 1.

Wer beim erwerbsmässigen Einkaufe oder Verkaufe von Gegenständen des allgemeinen Bedarfes in einer Weise vorgeht, dass dadurch sein Unternehmergewinn wesentlich über das den örtlichen Lebensverhältnissen entsprechende Ausmass erhöht und ein Preis erzielt wird, der den Lebensunterhalt des Konsumenten erschwert, wird mit Geldstrafe bis zu zweitausend Kronen oder mit Arrest bis zu sechs Monaten bestraft. Neben der Freiheitsstrafe kann Geldstrafe bis zu zweitausend Kronen verhängt werden.

§ 2.

Wer Vorräte an Gegenständen des allgemeinen Bedarfes ansammelt oder aufkauft oder die Erzeugung oder den Handel damit einschränkt,

wer auf den Marktverkehr mit Gegenständen des allgemeinen Bedarfes durch Behinderung des Marktbesuches, durch den Ankauf von den Marktfahrern ausserhalb der Märkte oder in anderer Weise einwirkt,

wer unwahre Nachrichten verbreitet oder ein anderes Mittel der Irreführung anwendet,

um dadurch seinen Unternehmergewinn wesentlich über das den örtlichen Lebensverhältnissen entsprechende Ausmass zu erhöhen und einen Preis zu erzielen, der den Lebensunterhalt des Konsumenten erschwert,

wird mit Geldstrafe bis zu zwanzigtausend Kronen oder mit Arrest bis zu einem Jahre bestraft. Neben der Freiheitsstrafe kann Geldstrafe bis zu zwanzigtausend Kronen verhängt werden.

§ 3.

In den Fällen der §§ 1 und 2 kann im Strafurteile der Verlust der Gewerbeberechtigung, die Schliessung von Betriebsstätten oder der Ausschluss vom Marktbesuche, im Falle des § 2, Absatz 1, auch der Verfall der Vorräte ausgesprochen werden.

Jedes rechtskräftige Urteil wird im Amtsblatte des Kreiskommandos verlautbart.

§ 4.

Die Untersuchung und Bestrafung obliegt einem vom Kreiskommandanten delegierten richterlichen Beamten des Kreiskommandos als Einzelrichter, der auf Grund des Gutachtens wenigstens eines beizuziehenden Sachverständigen entscheidet.

Gegen das Urteil des Einzelrichters steht die Beschwerde an das Gericht des Kreiskommandos offen.

§ 5.

Diese Verordnung tritt mit dem 20. September 1915 in Kraft.

3.

Verordnung des Armeeoberkommandanten vom 15. September 1915,

betreffend die Bestrafung der Störung eines öffentlichen Dienstes oder eines öffentlichen Betriebes.

§ 1.

Wer in der Absicht, die Arbeiten im Dienste der k. u. k. Militärverwaltung oder in einem von ihr geleiteten oder unter ihren Schutz gestellten Betriebe oder den Betrieb einer Eisenbahn oder eines Schiffahrtsunternehmens zu stören,

1. Betriebsmittel oder Betriebseinrichtungen beschädigt oder der Benützung entzieht oder

2. gegen einen anderen ein Mittel der Einschüchterung oder der Gewalt anwendet, um eine Verabredung zustande zu bringen, zu verbreiten oder zwangsweise durchzuführen, durch welche die im ersten Absatze bezeichnete Absicht verwirklich werden soll, oder

3. die Versehung seiner Arbeit ganz oder teilweise zeichnete Absicht verwirklicht werden soll, oder

4. seine Arbeiten in einer Weise verrichtet, die den Dienst oder den Betrieb erschweren kann,

wird — wenn nicht eine strengere Bestimmung der Militärstrafgesetze zur Anwendung gelangt — mit Arrest bis zu drei Jahren bestraft. In den unter 1 und 2 bezeichneten Fällen kann neben der Freiheitsstrafe Geldstrafe bis zu zwanzigtausend Kronen verhängt werden.

§ 2.

Zur Untersuchung und Bestrafung ist das Gericht des k. u. k. Kreiskommandos im feldgerichtlichen Verfahren berufen.

§ 3.

Diese Verordnung tritt mit dem 20. September 1915 in Kraft.

4.

Generalgouvernement - Amtstage.

Seine Exzelenz der Herr Generalgouverneur E r i c h Freiherr von D i l l e r wird allmonatlich Generalgouvernement-Amtstage abhalten.

Zweck der Amtstage ist:

1. Persönliche Besprechung mit den Kreiskommandanten,

2. Fühlungnahme mit führenden Persönlichkeiten,

3. Entgegennahme von Bitten und Beschwerden der Zivilbevölkerung und Empfang eventueller Deputationen des Verwaltungsgebietes.

Die Amtstage finden in K i e l c e für die Kreise: M i e c h ó w, Kielce, Busk, Pińczów, Olkusz, Dąbrowa, Jędrzejów, Wloszczowa und die Verwaltung des Klosters Jasna Góra statt.

Zu diesen Amtstagen hat Jedermann Zutritt.

Empfangsstunden: von 10—12 Uhr Mittags und 2—5 Uhr Nachmittags.

Die auf jeden Dienstag und Freitag anberaumten Empfangstage des Herrn Generalgouverneurs in Lublin erfahren hiedurch keine Abänderung.

Der erste Generalgouvernement-Amtstag fand am 13. November 1915 statt.

5.

Passvidierungsstellen in Lemberg und Rozwadów.

Bei Reisen nach dem in österr.-ung. Militärverwaltung stehenden Gebiete Polens ist nach der Verordnung des Armeeoberkommandanten vom 25. August Nr. 35, VBl. die Beibringung eines nach den jüngsten inländischen Vorschriften vom Jänner d. J. ausgestellten Reisepasses (mit Photographie und eigenhändiger Unterschrift) vorgeschrieben, der ausdrücklich für Reisen in das Okkupationsgebiet ausgestellt, dann Angabe von Ziel und Zweck der Reise enthalten muss. Überdies muss der Pass mit dem Visum einer der nachbenannten Stellen versehen sein: Armeeoberkommando (Etappenoberkommando), KM., Passvidierungsstelle des Festungskommandos Krakau oder Passvidierungsstelle in Szczakowa.

Da diese Vidierungsstellen namentlich bei Reisen aus Ost- und Mittelgalizien, bzw. aus Oberungarn — oftmals nicht ohne Umwege und ohne wesentlichen Aufenthalt zugänglich sind, hat das Armeeoberkommando in dem Bestreben, den wirtschaftlichen Verkehr der Monarchie mit dem Okkupationsgebiete intensiver zu gestalten und die Anknüpfung von Handelsbeziehungen zu fördern — zwei weitere Passvidierungsstellen errichtet und zwar: eine beim Stadtkommando in Lemberg, eine in Rozwadów.

6.

Regelung des Verkehres mit Kartoffeln.

1. Der Verkehr mit Kartoffeln innerhalb des Kreises unterliegt keiner Beschränkung.

2. Höchstpreis. Dieser ist mit Kronen 5 ab Produktionsstätte festgesetzt.

3. Ausfuhr aus dem Kreise:

a) in andere Kreise des Okkupationsgebietes ist die Ausfuhr ohne besondere Bewilligung gestattet. Bei Bahnverladung muss die Verladebewilligung beim Kreiskommando zeitgerecht erbeten werden; diese kann angesichts der herrschenden Waggonknappheit vorerst nur in besonders berücksichtigungswürdigen Fällen erteilt werden.

b) in die österreichisch-ungarische Monarchie.

Die Ausfuhrbewilligung muss beim Militärgeneralgouvernement Lublin angesucht werden. Auf Grund der Ausfuhrbewilligung ist die Verladebewilligung beim Kreiskommando anzusuchen; dieses regelt die Waggonbeistellung und stellt die erforderlichen Ausfuhrzertifikate aus.

4. Das Kreiskommando behält sich vor, überschüssige Kartoffeln für seine Zwecke oder zugunsten militärischer und anderer Stellen, welche die Bewilligung zum Kartoffelbezug aus dem Kreise Miechów erhalten haben, zum Höchstpreis zu beschlagnahmen.

Beträgt die Entfernung der Produktionsstätte von der Verladestelle weniger als 10 km. so versteht sich der Höchstpreis ab Verladestelle. Stellt der Produzent die Kartoffeln nicht selbst zu, so werden von dem Höchstpreise von Kronen 5 die Selbstkosten in Abzug gebracht.

Zum Beispiel: Die Kartoffeln des Produzenten X befinden sich 9 km. von einer Bahnstation (Kartoffeltrockenanlage, oder eines Konsumortes) entfernt eingelagert. In diesem Falle erhält der Produzent nur den Maximalpreis von Kronen 5 abzüglich, falls Zuschub durch militärisch organisierte Fuhrentrains erfolgte, der Selbstkosten der Überführung.

Beträgt die Entfernung der Producktionsstätte von der Verladestelle mehr als 10 km. so wird für jeden die Entfernung von 10 km. übersteigenden km. eine Vergütung von 10 h. gewährt, z. B.:

Bei Annahme einer Entfernung von 17 km. ist für jeden die Entfernung von 10 km. übesteigenden km. ein Zuschlag von je 10 h. auf den Grundpreis von Kronen 5 pro 1 q zulässig, mithin im vorliegenden Beispiel: K. 5 plus 7 mal 10 d. i. K. 5.70 pro q loko Bahn oder Schiffstation. Bei z. B. 30 km. würde sich somit der Preis pro q auf K. 7 loko Station stellen. Abschlag in letzteren zwei Fällen bei Überführung durch Militärtrains analog wie im ersten Beispiel.

5. Die Produzenten werden angesichts des grossen Kartoffelüberschusses in ihrem eingenen Interesse aufgefordert, dem Kreiskommando sowie den anderen einkaufs- und verladeberechtigten Parteien möglichst viel Kartoffeln zuzustellen, da nur durch rationelle Ausnützung der kurzen Zeit bis zum Eintritt der Fröste die Verwertung der Kartoffelernte ermöglicht werden kann.

7.

Getreidelieferungskontingente.

Nachstehender Befehl wurde an die Wójts aller Gemeinden erlassen:

I. Kontingent.

Im Sinne der Verordnung des Armee-Oberkommandanten Nr. 20 vom 27. Juni 1915 werden den Bauern der Gemeinde nachstehende Mengen Getreide (Tabelle) zur Lieferung an die zunächst gelegenen Getreidemagazine vorgeschrieben.

2. Durchführung.

Jede Gemeinde erhält hiemit ihr Getreidelieferungskontingent vorgeschrieben. Ein Viertel dieses Kontingentes muss in H a f e r erfüllt werden.

Bezüglich der übrigen drei Viertel kann die Lieferung in Weizen, Roggen, Gerste oder Hirse erfolgen.

3. Lieferungsperioden.

I. Periode:

1/3 des Kontingentes ist bis längstens 20. Dezember 1915.

II. Periode:

1/3 des Kontingentes ist bis längstens 15. Februar 1916.

III. Periode:

1/3 des Kontingentes ist bis längstens 30. März 1916 zu liefern.

Es kann auch in einer Periode mehr, unter keinen Umständen aber weniger geliefert werden als vorgeschrieben ist.

4. Verteilung des Kontingentes.

Der Wójt hat das Kontingent auf die Dörfer, der Sołtys jedes Dorfes auf die Bauern zu verteilen.

Jeder Sołtys hat dem Wójt die ausgefüllte Lieferungsliste unterfertigt von den Bauern seines Dorfes einzusenden.

Eine Abschrift dieser Liste behält der Wójt. Die Originalliste ist dem Kreiskommando — soweit dies bis jetzt nicht erfolgte — binnen drei Tagen mittels Boten zuzustellen.

5. Bestätigung und Bezahlung der Lieferungen.

Die Magazine werden die Einlieferungen durch Zertifikate bestätigen, welche die Sołtyse zu sammeln und an jedem Samstag dem Wójt einzusenden haben, welcher die Einlieferung in die Liste einträgt.

Das Kontingent muss unter allen Umständen voll aufgebracht werden.

Die Bezahlung erfolgt gegen Bescheinigung der Magazine sofort bar durch die Kassa des k. u. k. Kreiskommandos in Miechów zu den festgesetzten Preisen.

Für Hirse ist der Höchstpreis mit Kronen 36 pro Meterzentner festgesetzt.

6. Strafbestimmungen.

Die Nichterfüllung oder nicht rechtzeitige Erfüllung der Lieferungspflicht wird mit Kronen 30 pro Meterzentner nicht eingelieferten Getreides bestraft.

Falls die Wójts Erläuterungen brauchen, haben sie sich persönlich an das Kreiskommando zu wenden.

Unter einem wurden allen Gutsgebieten individuelle Getreidelieferungskontingente vorgeschrieben.

Das Pönale bei Nichterfüllung oder nicht rechtzeitiger Erfüllung der Lieferungspflicht beträgt auch für die Gutsgebiete Kronen 30 per 100 kg. nicht eingelieferten Getreides.

Es wird nachdrücklichst darauf hingewiesen, dass sowohl die Termine, als auch die vorgeschriebenen Quanten eingehalten werden müssen.

Bei Ablieferung von Mehl statt Getreide auf das Kontingent bleibt der Produzent, nicht aber der Müller, für das eingelieferte Quantum hafthar und haben die Produzenten in ihrem eigenen Interesse dafür zu sorgen, dass sie über die durch die Mühle zur Ablieferung gelangenden Mehlquanten Zertifikate von den Magazinen erhalten.

Tabelle.

Kontingente.

Gemeinde	Gesammtsumme von Meterzentn., die eingeliefert werden muss.	Davon Hafer
Gruszów	2568	642
Igołomia	1402	350
Iwanowice	4796	1199
Kacice	3623	906
Klimontów	3874	969
Koniusza	5287	1322
Kowala	3537	884
Kozłów	7401	1850
Książ-Wielki	5059	1265
Luborzyca	2667	666
Lętkowice	2511	628
Miechów-Jaksice	4030	1007
Miechów	180	45
Michałowice	3320	830
Niedźwiedź	3951	988
Nieszków	2211	553
Palecznica	2023	506
Proszowice	519	130
Racławice	3326	831
Rzerzuśnia	7144	1786
Słomniki	215	54
Tczyca	4622	1155
Wawrzeńczyce	2033	508
Wierzbno	4473	1118
Zagórze-Wielkie	4790	1198

1 Meterzentner = 6 1/4 Pud.

8.

Unbefugter Einkauf.

Niemand ist fortan berechtigt für die k. u. k. Getreidemagazine einzukaufen. Derlei Bewilligungen werden hiemit ohne Ausnahme für ungültig erklärt. Personen, die vorgeben für die Magazine einzukaufen, sind dem nächsten Gendarmerie- oder Finanzwachposten zu überstellen.

9.

Tabakhandel.

In Abänderung der in Amtsblatte Nr. 12. Pkt. 6. Abs. 2. enthaltenen Bestimmung wird den bisherigen Tabakhändlern gestattet, ihre noch vorhandenen Tabakvorräte bis zum 31. Dezember 1915 zu verkaufen.

Vom 1. Jänner 1916 an dürfen nur jene Personen den Handel mit Tabak betreiben, die eine im Sinne der Verordnung des Armeeoberkommandanten vom 26. Juli 1915 vom Kreiskommando ausgestellte Konzession besitzen.

10.

Bestrafung.

Mit dem Urteile des k. u. k. Kreisgerichtes in Miechów vom 30. Oktober 1915 U. $\frac{152/15}{4}$ wurden: 1. Franz Mielewski, Landwirt und 2. Stefan Ufniarski, Gemeindeschreiber, beide in Palecznica, zu je 100 K. Geldstrafe verurteilt, und zwar: der Erstere wegen Vergehens nach Art. 29 St. G. B., begangen dadurch, dass er trotz Anordnung des k. u. k. Kreiskommandos in Miechów aus der Kassa des Kreiskommandos den Betrag von 100 K., über eine auf den Namen des Ludwik Marzec lautende Requisitionsbescheinigung behoben hat, der Letztere wegen Mitschuld an diesem Vergehen, begangen dadurch, dass er diese Tat durch Anraten eingeleitet und zu ihrer Durchführung durch Anbringung einer Identitätsklausel auf der Bescheinigung beigetragen hat.

Mit Rücksicht auf dieses den öffentlichen Dienst herabwürdigende Verhalten des Stefan Ufniarski enthebe ich ihn von dem Posten des Gemeindeschreibers in Palecznica.

Gleichzeitig betraue ich mit den Agenden des Gemeindeschreibers in Palecznica den Gemeindeschreiber Josef Przenioslo in Prandocin, welcher den Dienst in Palecznica s o f o r t anzutreten hat.

11.

Angehörige russischer Staatsangestellter.

Jenen Angehörigen russischer Staatsangestellter, welche in die nicht von den verbündeten Truppen besetzten Teile Russlands sich zu begeben wünschen, wird die Abreise über das neutrale Ausland ermöglicht werden.

Personen, die zu ihren Angehörigen nach Russland abzureisen wünschen, haben daher ein entsprechendes Ansuchen unter Angabe ihres Alters und genauer Bezeichnung des in Russland befindlichen Familienhauptes an das k. u. k. Kreiskommando einzubringen.

12.

Wagensendungen.

Mit der Bahn eingelangte Wagensendungen sind vom Adressaten nach Empfang des bezüglichen Avisos binnen 6 Tagesstunden (von 8 Uhr Vormittag bis 6 Uhr Nachmittag gerechnet) zu entladen, widrigenfalls ein Wagenstandgeld von 40 Heller für jede Stunde der Verzögerung in Barem zu entrichten sein wird.

Dort wo der Adressat mehrere Wagensendungen erhält, den Abschub der Ware in der angegebenen Zeit mangels an Fuhrwerken o. dgl. jedoch nicht bewerkstelligen kann, hat er durch entsprechende Massnahmen, z. Beispiel durch Aufstellen von Lagerschuppen u. dgl. (in Einvernehmen mit den Bahnhofkommanden bezw. Stationsvorständen) für die rasche Entladung der Wagen vorzusorgen.

13.

Wagenverkehr bei Nacht.

Der Verkehr von Frachten-Fuhrwerken, gleichgiltig ob dieselben beladen sind oder nicht, ist auf allen Strassen und Wegen des Kreises jeder Jahreszeit entsprechend in der Zeit vom Einbruche der Dunkelheit bis zum Tagesanbruch strenge verboten.

Übertretungen dieses Verbotes werden mit Beschlagnahme der Ladung, bei leeren Wagen durch Beschlagnahme der Pferde und hierauf mit schweren Geldstrafen geahndet.

Die Gemeindevorsteher und Soltysse haben diesen Befehl ortsüblich zu verlautbaren.

14.

Fahrordnung.

Es kommt noch immer vor, dass die einheimischen Fuhrwerke ungeachtet der im Amtsblatte Nr. 12 Punkt 14 kundgemachten Anordnung, auf der falschen Strassenseite fahren und auch falsch ausweichen.

Mit Rücksicht darauf wird in Erinnerung gebracht, dass auf der Strasse n u r l i n k s z u f a h r e n, n a c h l i n k s a u s z u w e i c h e n und r e c h s v o r z u f a h r e n i s t.

Es liegt in eigenem Interesse der Bevölkerung (persönliche Sicherheit!) diese Verordnung genau zu befolgen.

Die Einhaltung dieses Befehles haben die Gemeindevorsteher und die Gendarmerie zu beaufsichtigen; Zuwiderhandelnde sind behufs Bestrafung dem Kreiskommando zur Anzeige zu bringen.

15.

Marktgebühren.

Der Magistrat in Miechów erhält hiemit die Ermächtigung, nachstehende, bereits vor dem Kriege bezogene Gebühren einzuheben:

I. Für die Durchfahrten leerer oder beladener Wagen durch die Stadt für jedes Pferd oder jeden Ochsen an jedem Tage 6 H.

Gebührenfrei sind sämtliche vom Militär benützten Fuhrwerke, die von Geistlichen mit dem Allerheiligsten benützten Wagen und die Wirtschaftsfuhrwerke der Stadtbewohner, insoweit die Warenzufuhr nicht in Betracht kommt.

II. Bei Viehtreiben während eines jeden Tages:

a) für jedes Pferd und jedes Rind 4 H.;

b) für jedes Schaf, jede Ziege und jedes Schwein 2 H.

III. An Platzmiete; für Überlassung eines Standplatzes am Ringplatze an jedem Markttage zahlen:

a) Schuhmacher 20 H.;

b) Schneider und Möbeltischler 1 K.;

c) Fleischer 50 H.;

d) Schnitt- und Galanteriewarenhändler 50 H.;

e) Spengler, Töpfer, Siebmacher, Fassbinder. Korbflechter, Wagner, Riemer, Seiler und Sesselflechter 30 H.

Diese Bestimmungen treten mit dem Tage der Kundmachung des Amtsblattes in Kraft.

16.

Gemeindegerichte.

Auf Grund des Erlasses des k. u. k. Militärgeneralgouvernements vom 22. September 1915 Nr. 750 wird angeordnet:

1. Die Verordnung des k. u. k. Kreiskommandos im Amtsblatte Nr. 9. vom 1. August 1915, womit zur Bestreitung der sachlichen Auslagen der Gemeindegerichte die Verwendung der eingehobenen Gerichtsgebühren bewilligt wurde, wird dahin abgeändert, dass zur Bestreitung dieser Bedürfnisse (Miete, Beleuchtung, Beheizung, Papier, Drucksorten und andere Kanzleierfordernisse) vom 1. Dezember l. J. ein Jahrespauschale von 800 K. festgesetzt wird.

Die Bestimmungen betreffend die Entlohnung der Gerichtsdiener bleiben unberührt.

2. Infolge dessen erhalten die Gemeindegerichte für Kanzleibedürfnisse und Amtsdiener einen jährlichen Gesammtbetrag von 1280 K., welcher in monatlichen Teilzalungen zu 106 K. 66 H. gegen Quittung des Gemeindegerichtes, vom Dezember l. J. aus der Kassa des k. u. k. Kreiskommandos zu beheben ist.

3. Die Gemeindegerichte haben am 30. November l. J. ihre Rechnungen über Gerichtsgebühren zu schliessen, die diesbezüglichen Gebührenausweise dem k. u. k. Kreisgerichte bis 5. Dezember l. J. vorzulegen und den Restbetrag an die Kassa des k. u. k. Kreiskommandos abzuführen.

Vom 1. Dezember l. J. an, sind alle Gerichtsgebühren in der bisherigen Weise zu beziehen und an die oberwähnte Kassa monatlich abzuführen.

17.

Herrenloses Fohlen.

Am 24. Oktober 1915 wurde auf dem Waldwege zwischen den Ortschaften Zielona und Przewody ein herrenloses, schwarzes, ein Jahr altes Fohlen eingefangen.

Das Fohlen befindet sich bei Josef Niewiadomski in Nieszków.

Der Eigentümer wird aufgefordert die Eingentumsrechte bei dem k. u. k. Kreiskommando in Miechów nachzuweisen.

18.

Edikt.

In Verwahrung des k. u. k. Kreisgerichtes (Zivilabteilung) in Miechów befindet sich eine goldene Damenremontoiruhr Nr. 235105 samt langer silberner Kette.

Die Eigentümerin dieser Gegenstände wird aufgefordert, binnen 3 Monaten ihre Eigentumsrechte mündlich oder schriftlich bei diesem Gerichte geltend zu machen.

Nach Ablauf dieser Frist wird diese Uhr samt Kette im Lizitationswege veräussert werden.

19.

Urteil.

Vom k. u. k. Feldgerichte des 4. A. E. K. wurden nachstehende Personen wegen Verbrechens der Ausspähung abgeurteilt, und zwar:

Edmund Janicki und Stanislaus Okowańczyk beide aus Radzyń, Kreis Lublin zum Tode durch den Strang, ferner:

1) Bolesław Ochnio, 2) Josef Kobiałka, 3) Zygmunt Kubaczyński, 4) Julian Gołbiak, 5) Josef Niedziułka, 6) Karl Jaszczur, 7) Maximilian Koniak zum schweren und verschärften Kerker und zwar:

Ochnio, Kobiałka, Gołbiak, Niedziułka, Jaszczur, Koniak in der Dauer von achtzehn Jahren, Kubaczyński in der Dauer von fünfzehn Jahren.

20.

Urteile,

über die vom 26/10 bis 30/10 beim k. u. k. Kreisgericht abgeurteilten Personen:

Name	Strafbare Handlung	Art und Ausmass der Strafe
Johann Pieczyrak aus Geburtów	Ueberfall auf Passanten auf der Strasse nach Wielki Książ.	Acht Jahre schweren, verschärften Kerker.
Franz Grzesik aus Klimontów	hat einen Soltys fälschlich vor der Gendarmerie eines Verbrechens beschuldigt und Diebstahl.	zwei Jahre schweren, verschärften Kerker.
Katarina Rejdak aus Szczytniki	Mitschuld am Raube in Sudołek	zehn Jahre schweren, verschärften Kerker.
Laurenz Dziadur Johann Twardowski	Diebstahl einer Kuh	je sechs Monate schweren, verschärften Kerker.
Karl Kłębek aus Kowary	hat einen Gutsbesitzer fälschlich bei den Russen einer solchen Handlung beschuldigt, dass der Gutsbesitzer verhaftet worden ist.	drei Jahre schweren, verschärften Kerker.
Alexander Kołacz aus Jędrzejów	Veruntreurung	sieben Monate verschärften Kerker.

21.

Steckbrief.

In der Nacht zum 20/IX. l. J. wurden im Walde zwischen Michałów und Wierzbnik mehrere nach Kielce reisende Kaufleute von mehreren unbekannten Tätern überfallen und ihrer Geldmittel sowie mitgeführter Waren beraubt.

Nach Verübung der Tat haben sich die Täter, etwa 8 an der Zahl, in unbekannter Richtung geflüchtet.

Ausser einem grösseren Geldbetrage, bestehend in russischen, deutschen und österreichischen Banknoten, sowie Silber- und Kupfergeld wurden auch einem von den erwähnten Kaufleuten, und zwar dem Schuhoberteilerzeuger Fischel Goldberg dunkler, gestreifter Tuchstoff im Werte von 75 Rubeln sowie dem Händler Leisor Rolnicki 20 Flaschen Bier geraubt.

Nach dem Ergebnisse der bisherigen Erhebungen erscheint dieses Raubanfalles unter Anderen auch ein gewisser Stanislaus Swierz aus Kunów dringend verdächtig.

Stanislaus Swierz ist 29 Jahre alt, in Kunów geb. und zust., zuletzt in Kunów wohnhaft gewesen, bisher straflos, röm.-kath., verheiratet, kinderlos, Fabriksarbeiter, kann lesen und schreiben (polnisch), vermögenslos und ein Sohn des Johann und der Josefa Swierz in Kunów.

Derselbe ist mittelgross, untersetzt, hat breite Backenknochen, breite aufwärts stehende Nase, abstehende Ohren, schwarze Haare, Augen und Augenbrauen, mitteldichten aufwärts gedrehten Schnurrbart und hat einen scheuen Blick.

Alle Kommanden, Sicherheitsbehörden und Organe werden ersucht, nach den Tätern des obgeschilderten Raubanfalles und insbesondere nach dem Stanislaus Swierz zu forschen, dieselben im Betretungsfalle zu verhaften und dem Militärgerichte des k. u. k. Kreiskommandos in Wierzbnik einzuliefern.

Der k. u. k. Kreiskommandant:

FRANZ PREVEAUX, Oberstleutnant, m. p.

Kraków. — Druk W. L. Anczyca i Sp.